An die Stadtgemeinde Spittal an der Drau Abteilung Baurecht Burgplatz 5 9800 Spittal an der Drau



Auskünfte Telefon Fax E-Mail Abteilung Baurecht 04762-5650 DW 149 oder DW 153 04762-5650 DW 156 baurecht@spittal-drau.at

## MITTEILUNG/ANTRAG über geplante Feuerstellen

Schwenden	☐ Brauchtumsfeuer	☐ sonstige Feuerstelle
Name/Organisation/Verein		
Firmenbuch-/ZVR-Nummer		
Geburtsdatum		
Verantwortliche Person		
Adresse		
Postleitzahl/Ort		
Telefon		
E-Mail		
Örtlichkeit der Feuerstelle		
Grundstück Nr.		
Katastralgemeinde		
Grundstückseigentümer		
Eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers liegt dieser Mitteilung bei (nur nötig, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)		
Tag(e), an welchem/n geheizt wird	-	
Die genaue Uhrzeit(en), wann geheizt wird		
Nähere Angaben:		
☐ Osterfeuer/Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag		
☐ Georgsfeuer in der Zeit von 22. bis 24. April		
□ Sommersonnwendfeuer oder Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni		
10Oktober-Feuer in der Nacht von 09.Oktober auf 10. Oktober		
Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli		
Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August		
□ Sonstige:		
□ Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben und Informationen einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden. Die Sicherheitsvorkehrungen des § 5 Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 sind ebenso zu beachten wie die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, insbesondere § 15 betreffend das Verbrennen im Freien für bebaute und unbebaute Gebiete.		
Ort/Datum		
Stempel/Unterschrift der verantwortlichen Person		

## Informationsblatt

Für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet ist eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters in Form eines Bescheides erforderlich, ausschließlich in unbebauten Gebieten ist die umseitige Mitteilung ausreichend, vorausgesetzt, dass Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten eines Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes nicht begünstigen. Für die Errichtung von Feuerstellen im bebauten Gebiet kann die umseitige Mitteilung auch als Antrag verwendet werden. Sämtliche Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden.

## Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- 1. Für die Durchführung von Brauchtumsfeuern dürfen ausschließlich biogene Materialien im Sinne des § 1 a Abs. 1 Z. 1 BLRG 2002 verwendet werden. Biogene Materialien sind ausschließlich unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft wie Stroh, Holz, Laub, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt.
- 2. Sofern aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse ein Abbrennen entsprechend dem vorgesehenen Datum nicht möglich ist, ist eine Entzündung auch am vorangehenden oder darauffolgenden Wochenende möglich.
- 3. Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Reisighaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder anderer brennbarer Gegenstände eintreten kann
- 4. Es dürfen keine Kunststoffe, Holzabfälle mit Zusätzen (Spanplatten, Holzabfälle mit Kunststoffbeschichtung oder mit Holzschutzmittel versehen), Gummi- oder Plastikteile verbrannt werden.
- 5. Es ist eine erste Löschhilfe in Form eines Feuerlöschers und Wasserzuleitung mittels Schlauches bereitzuhalten.
- 6. Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung (Rauch oder Geruch) erfolgen.
- 7. Bei Aufkommen von Wind- Niederschlag und Funkenflug sowie bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- 8. Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr, Notruf 122, zu verständigen.
- 9. Um beim Abbrennen Tiere, die in den biogenen Materialien einen Unterschlupf gefunden haben, nicht mitzuverbrennen, ist der Haufen unmittelbar vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
- 10. Das Abbrennen ist immer mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 11. Bei Trockenheit ist ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich.
- 12. Es ist auf die gegebenen Windverhältnisse abzustellen, sodass keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder für die Entwicklung von Flugbrand besteht. Dies gilt auch in Waldnähe (ca. 150 m Abstand zu einem Wald).

Im Zusammenhang mit den derzeit geltenden COVID-19-rechtlichen Bestimmungen wird Folgendes festgehalten:

- 13. Das Abbrennen von Osterfeuer im Rahmen einer <u>organisierten Veranstaltung</u> (zB durch eine Dorfgemeinschaft) ist gem. § 13 Abs. 1 und 2 der derzeit geltenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, idgF BGBI. II Nr. 111/2021, <u>generell untersagt</u>.
- 14. Zwischen 6 Uhr und 20 Uhr ist das Abbrennen im öffentlichen Raum im Rahmen einer Zusammenkunft von nicht mehr als vier Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten (zuzüglich insgesamt höchstens sechs Minderjähriger) gem. § 13 Abs. 3 Z 12 der 4. COVID-19-SchuMaV grundsätzlich zulässig. Aber Achtung: Osterfeuer sind nach der Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung nur in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag zulässig, folglich nach Sonnenuntergang.
- 15. Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, dem Zeitraum der allgemeinen Ausgangsbeschränkung, dürfen Osterfeuer im öffentlichen Raum nur im Rahmen des § 2 Abs. 1 Z 5 iVm. Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV alleine oder mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt abgebrannt werden (gilt als Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung). Kontakte zu anderen Personen dürfen idZ jedoch nur stattfinden, wenn es sich dabei um den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelne engste Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, handelt. Weiters dürfen dabei auf der einen Seite nur Personen aus höchstens einem Haushalt und auf der anderen Seite nur eine Person gleichzeitig beteiligt sein.